

hilfen und Wärterinnen und errichtete in einer Kirche ein Hospital für 500 Mann, deren Wunden wenigstens gewaschen, die in Decken gehüllt und mit Suppe gelabt wurden. Die Frauen und Jungfrauen des Ortes fügten sich seinen Anordnungen, gingen ihm wacker zur Hand und scheuten weder Beschwerden, noch Ekel, noch Opfer.

Mehrere Wochen blieb Dunant bei dieser segensreichen Arbeit; darauf kehrte er nach Genf zurück. Hier schrieb er ein Büchlein, das er „Ein Andenken an Solferino“ nannte. Darin erzählt er, was er erlebt und getan hatte; hauptsächlich aber wollte er andre anregen, dasselbe zu tun. „Wäre es nicht möglich“, fragt er, „schon in Friedenszeiten freiwillige Hilfsvereine zu gründen? Die müßten die Verwundeten im Kriege pflegen oder pflegen lassen; sie müßten zunächst die Militärärzte auf dem Schlachtfeld unterstützen und dann die Verwundeten in den Hospitalern pflegen, bis sie genesen.“

Dieser Aufruf hatte großen Erfolg. Schon 1863 kamen in Genf Abgesandte aller großen Staaten Europas zusammen und beschlossen, in jedem Staate solche Hilfsvereine zu errichten. Im deutsch-dänischen Kriege haben diese zuerst gewirkt, und über 150 freiwillige Krankenpfleger haben damals auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten gearbeitet. Noch im Jahre 1864 lud die schweizerische Regierung abermals die Bevollmächtigten der Staaten nach Genf ein. Zwölf Staaten schlossen dort die sogenannte Genfer Konvention, die nachmals fast von allen Staaten angenommen worden ist.

Die Genfer Konvention bestimmt folgendes: Alle Feldlazarette und Militärhospitaler, die Kranke und Verwundete enthalten, sind neutral, d. h., es darf von beiden kriegführenden Völkern auf sie nicht geschossen werden. Ebenso sind alle Ärzte und Wärter, die zu ihnen gehören, alle, die Verwundete transportieren, ferner alle Feldgeistlichen unantastbar und dürfen nicht gefangen genommen werden. Vorräte, Lebensmittel und Arzneien, die für Lazarette herbeigeschafft werden, darf der Feind nicht wegnehmen, wie es sonst im Kriege geschieht. Auch alle Landbewohner, die den Verwundeten zu Hilfe eilen, sollen geschont werden und frei bleiben. Jeder Verwundete, der in einem Hause verpflegt wird, dient ihm als Schutz, so daß es von Einquartierung und von einem Teile der Kriegssteuern verschont bleibt. Verwundete oder kranke Krieger sollen